
Stadt Bramsche

Landkreis Osnabrück

Umweltbericht

zum

Bebauungsplan Nr. 139

„Innenstadt IX“

der Stadt Bramsche

gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB)

Stand: Vorlage zum Satzungsbeschluss

September 2014

Dipl.- Ing. Wolfgang Kantorski

ARCHITEKTEN + STADTPLANER

Bergstrasse 67, 48143 Münster
Tel.: 0251/ 56300, E-Mail: kantorski@muenster.de

Bearbeitung:
Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein

Inhalt des Umweltberichtes

1.0 Einleitung

- 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bebauungsaufstellung
- 1.2 Aufgabenstellung
- 1.3 Umweltschutzziele und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

2.0 Schalltechnische Beurteilung und Ausführungen zum Artenschutz

- 2.1 Schalltechnische Beurteilung
- 2.2 Ausführungen zum Artenschutz

3.0 Bewertung der Umweltauswirkungen

- 3.1 Schutzgut Mensch (inkl. Gesundheit)
- 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- 3.3 Schutzgut Boden
- 3.4 Schutzgut Wasser
- 3.5 Schutzgut Luft und Klima
- 3.6 Schutzgut Landschaft
- 3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.0 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

5.0 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

6.0 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

6.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

7.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

8.0 Umweltbezogene Zielvorstellungen

9.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

10.0 Zusätzliche Angaben

- 10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
- 10.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

11.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

12.0 Verfahrensvermerke

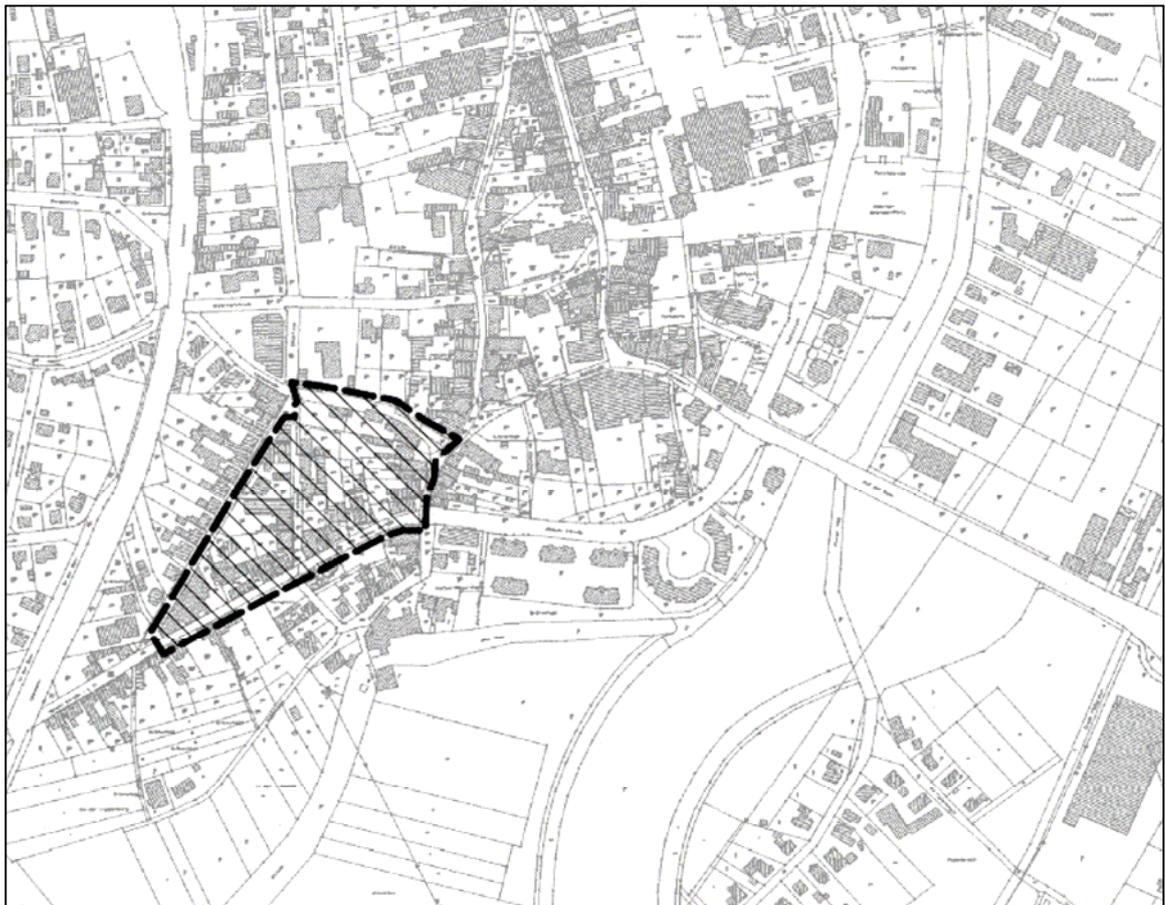
1.0 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bebauungsplanaufstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig im Sanierungsgebiet „Südwestliche Altstadt“. Durch die Neuaufstellung soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher gestellt und die Inhalte bzw. vorläufigen Ziele der Sanierung „Südwestliche Altstadt“ überprüft, aktualisiert und planungsrechtlich abgesichert werden.

Im Schwerpunkt sollen gemäß den Sanierungszielen durch die Festsetzung von Mischgebietsflächen (MI) und einer Wohngebietsfläche (WA - Allgemeines Wohngebiet) mit entsprechenden Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung einerseits die Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsnutzungen stabilisiert und verbessert werden, andererseits aber die Möglichkeiten insbesondere für ein attraktives innenstadtnahes Wohnen entwickelt und intensiviert sowie die grundlegenden Rahmenbedingungen dafür an diesem Standort über den Bebauungsplan geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Innenstadt IX“ liegt in der Gemarkung Bramsche in der Flur 1 und 4 südlich der Meyerhofschule und umfasst eine Größe von ca. 2,02 ha. Planungsrechtlich ist der Bereich derzeit nach § 34 BauGB als im Zusammenhang bebaute Ortslage zu beurteilen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem nachfolgend abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Innenstadt IX“ - ohne Maßstab -

1.2 Aufgabenstellung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden diese von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Festzustellen ist, dass bis zum derzeitigen Verfahrensstand von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange diesbezüglich keine Anregungen, Bedenken oder sonstige für die Umweltprüfung relevanten Informationen bei der Stadt Bramsche eingegangen sind.

1.3 Umweltschutzziele und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

Besondere Umweltschutzziele werden mit der Bebauungsaufstellung vor dem Hintergrund der vorausgehend benannten Ziele nicht verfolgt und haben daher für dieses Verfahren auch keine besondere Relevanz.

Bezüglich der Belange des Umweltschutzes haben die Themenkomplexe Lärmemissionen, Artenschutz und mögliche Eingriffe in die Ökologie Bedeutung. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden im Folgenden wiedergegeben.

2.0 Schalltechnische Beurteilung und Ausführungen zum Artenschutz

2.1 Schalltechnische Beurteilung

Die im Rahmen der gutachterlichen Schalltechnischen Beurteilung durchgeführten Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 139 „Innenstadt IX“ aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Es sind allerdings Festsetzungen zum passiven Lärmschutz erforderlich.

Verkehrslärm von Bahnstrecke, „B 68“, „Hemker Straße“ und „Otterbreite“: Die Orientierungswerte der DIN 18005 (WA: 55 / 45 dB(A) bzw. MI: 60 / 50 dB(A)) werden überschritten. Die Überschreitungen sind sowohl am Tag als auch insbesondere in der Nacht zu verzeichnen. An den Gebäuderückseiten der „Hemker Straße“ und der „Otterbreite“ wird der Orientierungswert der DIN 18005 von 60 dB(A) in den Außenwohnbereichen eingehalten. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Schutz der Bevölkerung vor den von den angrenzenden Verkehrswegen (Straße/Schiene) ausgehenden Lärmemissionen gewährleistet werden. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmmissionen sind hier ausreichend zu gewährleisten.

Der Orientierungswert der DIN 18005 von 55 dB(A) (in Allgemeinen Wohngebieten, tags) wird in einer Höhe von 2.00 m über Gelände lediglich im Bereich der nördlichen Teilfläche und dort auf der Westseite (zur Bahnstrecke) überschritten. Für ebenerdige Außenwohnbereiche auf der Gebäudesüdseite ergeben sich damit keine Überschreitungen.

In den Mischgebietsteilflächen (Orientierungswert 60 dB(A), tags) des B-Plans wird in einer Höhe von 2,00 m über Gelände im Plangebiet (unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Gebäude) abhängig von der Bebauungsdichte in einem Abstand von 12 – 17 m von den Straßenachsen („Hemker Straße“/„Otterbreite“) der Orientierungswert von 60 dB(A) überschritten. Auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten wird in ebenerdigen Außenwohnbereichen der Orientierungswert von 60 dB(A) eingehalten.

Am Tag werden entlang der „Hemker Straße“, an der Südseite des Plangebietes im überbaubaren Bereich (MI) maximal 66 dB(A) erreicht. Im weiteren Verlauf entlang der „Hemker Straße“ werden dann maximal 65 dB(A) erreicht. Ab einem Abstand von ca. 28 m von der „Hemker Straße“ werden die Orientierungswerte von 60 dB(A) eingehalten. Entlang der „Otterbreite“ wird ab einem Abstand von ca. 14 m von der Straße der Orientierungswert (60 dB(A)) eingehalten.

Bezüglich der Fläche, die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird, ergibt sich ein maximaler Beurteilungspegel von 59 dB(A) und damit eine Überschreitung des Orientierungswertes von bis zu 4 dB(A). Infolge der Emissionen aus dem Schienenverkehr ist aber ohnehin der Nachtzeitraum für die Bestimmung von Maßnahmen relevant. Im Nachtzeitraum werden am westlichen Rand des Bebauungsplangebietes, durch die Überlagerung von Straßen- und Schienenlärm, im überbaubaren Bereich maximal 58 dB(A) erreicht. Entlang der „Hemker Straße“ werden maximal 58 dB(A) und entlang der Otterbreite maximal 57 dB(A) erreicht. Durch die überlagernden Emissionen aus der „B 68“ und der Schienenstrecke wird nahezu im gesamten B-Plan-Gebiet der Orientierungswert von 50 dB(A) überschritten.

Der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) wird nirgendwo eingehalten. Der maximale Beurteilungspegel (nachts) in dem WA-Teilbereich wurde mit 52 dB(A) ermittelt. Damit sind die Überschreitungen der Nacht-Orientierungswerte maßgebend, so dass für fast den gesamten Bereich (Ausnahme: ein Teil der MI-Fläche im Nordosten) passiver Lärmschutz auszulegen ist. Bei der MI-Fläche im Nordosten handelt es sich um die Flurstücke 299/4 und 300/5 (Mühlenstraße Nr. 11 und Nr. 12).

Die Ermittlung der Lärmpegelbereiche erfolgte für das OG und liegt damit auf der sicheren Seite. Die daraus resultierenden Lärmpegelbereiche der Schalltechnischen Beurteilung wurden in den Bebauungsplan übernommen und mit Signaturlinien kenntlich gemacht. Die auf dieser Grundlage getroffenen Feststellungen wurden in textliche Festsetzungen zum passiven Lärmschutz umgesetzt, als solche im Bebauungsplan verankert.

Eine weitere Konsequenz der vorliegenden Ergebnisse ist, dass beide Quartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Geräuschvorbelasteter Bereich“ festgesetzt werden müssen, da dies eine wesentliche Grundlage für die zu treffenden textlichen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz zu sehen ist.

Die Umweltauswirkungen der Lärmemissionen auf die diesbezüglich betroffenen Schutzgüter - insbesondere den Faktor Mensch (inkl. Gesundheit) - können von der Bestandssituation her in Teilbereichen des Plangebiets speziell im direkten Umfeld der „Hemker Straße“ als „erheblich“ eingestuft werden. Es handelt sich um eine Vorbelastung mit Status Quo - Charakter, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verschlechtert wird. Mit Blick darauf erfolgte in der Konsequenz eine Festsetzung aller privaten Baufelder als „Geräuschvorbelasteter Bereich“. Zudem werden durch die getroffenen textlichen Schallschutzfestsetzungen für die Bewohner des Plangebietes zumindest dann über den Bebauungsplan Verbesserungen erzielt, wenn die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte bei der genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen ist.

Die Schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden kann. Unter Würdigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern kann vor diesem Hintergrund der Faktor „Lärm“ im Gesamtergebnis als „weniger erheblich“ eingestuft werden.

2.2 Ausführungen zum Artenschutz

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Im Vordergrund der sogenannten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) stehen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit den relevanten Zugriffs- und Störungsverboten sowie dem Schutz der Lebensstätte. In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten und in ihren Ergebnissen nicht der Abwägung im Bauleitplanverfahren unterliegen. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabrissen und Gebäudesanierungen.

Gefährdete Arten der Roten Liste oder streng geschützte Arten kommen im Plangebiet nicht vor. Die vorhandenen Gebäude weisen nur wenig Potenzial für Gebäudebrüter auf.

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) darf die Baufeldräumung (Roden von Gehölzen) für die weitere Erschließung des Gebietes nur außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten erfolgen. Auch beim Abriss von Gebäuden sind gebäudebrütende Arten zu berücksichtigen. Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), ist durch die Aufstellung und Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

So konnten im direkt südlich anschließenden Geltungsbereich des B-Planes Nr. 152 „Innenstadt XII“ - für den ein Artenschutzbeitrag als gesondertes Gutachten vorliegt - solche planungsrelevanten Brutvogelarten nicht nachgewiesen werden, obwohl dieser Bereich direkt an den offenen Landschaftsraum der Hase angrenzt.

Ebenso sind keine essentiellen Nahrungshabitate vorhanden. Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist für die artenschutzrechtlich relevanten Arten daher nicht zu befürchten. Unter der Berücksichtigung, dass die Baufeldräumung und der Abbruch von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten erfolgt, werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Innenstadt IX“ für die europäischen Vogelarten nicht erfüllt. Die Brutzeit erstreckt sich in der Regel von Ende März bis Anfang August.

In Bezug auf evtl. vorkommende Fledermauspopulationen ergaben sich keine Hinweise auf aktuelle Nutzungen von Baumhöhlen (praktisch kein nennenswerter und geeigneter Baumbestand im Geltungsbereich, kaum potentielle Einflugöffnungen in Giebeln bzw. an Dachabschlüssen und Dachüberständen für Fledermäuse, keine Hinweise auf Fledermauskot). Einzelhangplätze von Fledermäusen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Weil kein Quartierpotential vorhanden ist, kommt es bei Baumaßnahmen auch nicht zu einer Zerstörung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötungen und erhebliche Störungen können deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden daher in Zusammenhang mit möglichen Bauvorhaben (Um- und Ausbau, Aufstockung, grundlegende Gebäudesanierung etc.) keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt. Die Umweltauswirkungen auf die diesbezüglich betroffenen Schutzgüter sind in ihrer Gesamtheit alle als „weniger erheblich“ zu betrachten und auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind in gleicher Weise einzustufen.

„Erhebliche“ oder „sehr erhebliche“ Umweltauswirkungen konnten für die diesbezüglichen betroffenen Schutzgüter in keinem Teil des Geltungsbereichs festgestellt werden.

3.0 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch (inkl. Gesundheit)

Durch die getroffenen planungs- und baurechtlich relevanten Hauptfestsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen sowie die getroffenen textlichen Festsetzungen) wird der umweltrelevante Ist-Zustand bezogen auf das „Schutzgut Mensch (inkl. Gesundheit)“ nicht verändert. Die textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz bedeuten für dieses Schutzgut vielmehr einen Beitrag zur Situationsverbesserung.

Bewertung

Mit einer Beeinträchtigung des „Schutzgutes Mensch“ und insbesondere mit erheblichen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB ist nicht zu rechnen.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Nennenswerte Verluste an Teillebensräumen für Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Das Gebiet ist weitestgehend bebaut und die eng gefassten rückwärtigen Baugrenzen erlauben keine entscheidende bauliche Tiefenentwicklung in die innerquartierlichen Freiräume. Die in geringem Umfang vorhandenen Gartenflächen mit zum Teil standortgerechten, heimischen Baum- und Strauchbeständen werden dadurch bei der Durchführung von Baumaßnahmen geschont und kaum in Anspruch genommen. Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ sind zwar nicht ganz auszuschließen, sie sind aber aufgrund der geringen Flächenanteile als „weniger erheblich“ einzustufen.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung des „Schutzgutes Tiere und Pflanzen“ ist in einem sehr geringen und damit tolerablem Umfang zu erwarten.

3.3 Schutzgut Boden

Jede zusätzliche bauliche Nutzung führt zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die zusätzliche Flächenversiegelung. Aufgrund der geringen Flächengröße offener, noch bebaubarer Flächen sind die Auswirkungen auf das „Schutzgut Boden“ als „weniger erheblich“ zu betrachten. Es handelt sich zudem um Flächen, die im Bestand bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen, bzw. die nach einem umfassenden Gebäudeabriss für eine Neubebauung vorbereitet sind (z.B. die mehr als 1.000 qm große, freie Baufläche an der Einmündung „Hemker Straße/Otterbreite“).

Bewertung

Eine Beeinträchtigung des „Schutzgutes Boden“ ist in geringem und bezogen auf das Gesamtgebiet tolerablem Umfang zu erwarten.

3.4 Schutzgut Wasser

In Faktoren (z.B. Grundwasserbildungsrate, Beschleunigung des Wasserabflusses, Verlust von Oberflächenwasserretentionen), die einen nachteiligen Einfluss auf das „Schutzgut Wasser“ im Plangebiet haben können, wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur in geringem Umfang durch die mögliche Neubebauungen und die damit verbundene zusätzliche Flächenversiegelung eingegriffen.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung des „Schutzgutes Wasser“ ist in geringem und bezogen auf das Gesamtgebiet tolerablen Umfang zu erwarten.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

In Faktoren, die eine nachteilige Veränderung des örtlichen Kleinklimas bewirken, wird aufgrund der getroffenen Festsetzungen nur in einem kaum nennenswerten Umfang eingegriffen. Eine Veränderung des örtlichen Kleinklimas ist daher aufgrund der geringen Flächengröße, der geplanten baulichen Nutzung und der Einbindung der Flächen in ein intensiv genutztes, bauliches Umfeld mit hohen Überbauungsgraden nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ sind damit als nicht erheblich einzustufen.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung des „Schutzgutes Luft und Klima“ ist nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut Landschaft

Es handelt sich um eine Bebauungsplanaufstellung im Innenstadtbereich von Bramsche. Das Gebiet hat keinen direkten Anschluss zum Landschaftsraum der südlich verlaufenden „Hase“. Insofern ist das „Schutzgut Landschaft“ nicht betroffen.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung des „Schutzgutes Landschaft“ ist nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter - es befinden sich für die Stadt Bramsche wichtige Baudenkmäler im Gebiet selbst und im direkten Nahbereich - werden durch die Planung nicht tangiert.

Bewertung

Eine Beeinträchtigung des „Schutzgutes Kultur - und Sachgüter“ ist nicht zu erwarten.

4.0 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet									
Lese- richtung ↓	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Land- schaft	Kultur- und Sach- güter
Mensch		○	○	○	○	○	○	○	○
Pflanzen	–		–	–	–	○	○	○	○
Tiere	–	–		–	○	○	○	○	○
Boden	–	–	–		–	○	○	○	○
Wasser	–	–	○	–		○	○	○	○
Klima	○	○	○	○	○		○	○	○
Luft	○	○	○	○	○	○		○	○
Land- schaft	○	○	○	○	○	○	○		○
Kultur- und Sachgüter	○	○	○	○	○	○	○	○	

--- stark negative Wirkung; -- negative Wirkung; - tendenziell negative Wirkung;
 ○ neutrale Wirkung bzw. mangels Betroffenheit oder Vorhandensein keine Wirkung;
 + tendenziell positive Wirkung; ++ positive Wirkung; +++ sehr positive Wirkung

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

Die Hauptbeeinträchtigung wird dabei in der zusätzliche Versiegelung zu sehen sein.

5.0 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bezüglich der zu ermittelnden Umweltauswirkungen ist im Gesamtergebnis festzustellen, dass diese Bebauungsplanaufstellung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltsituation hat. Es ist davon auszugehen, dass die Umweltsituation im Plangebiet durch die getroffenen Festsetzungen nicht wesentlich verändert und insbesondere negative Umweltauswirkungen, die als erheblich einzustufen sind, durch die Bebauungsplanaufstellung nicht ausgelöst werden.

Festsetzungen - vorwiegend zu Art und Maß der baulichen Nutzung - mit aufgrund des Freiflächenverlustes und der damit einhergehenden zusätzlichen Versiegelung tendenziell negativen Wirkung auf einzelne Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, Boden) betreffen nur kleinste Teilbereiche des Bebauungsplangebietes, da das Plangebiet in seiner baulichen Entwicklung als weitestgehend abgeschlossen einzustufen ist. „Erhebliche“ oder „sehr erhebliche“ Umweltauswirkungen konnten bei keinem zu prüfenden Schutzgut ermittelt werden.

6.0 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

6.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Durchführung der Planung führt zu keiner Veränderung des Umweltzustandes, der bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter und Umweltauswirkungen als „erheblich“ einzustufen wäre.

6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Nichtdurchführung der Planung verhält sich bezogen auf den Umweltzustand und die einzelnen zu berücksichtigenden Schutzgüter indifferent, da weder nennenswert positive noch gravierend negative und damit zu berücksichtigende Auswirkungen auf die Umwelt feststellbar sind.

7.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei allen Untersuchungen konnten keine „erheblichen“ nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Insofern sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich solcher Auswirkungen erforderlich.

8.0 Umweltbezogene Zielvorstellungen

Umweltbezogene Zielvorstellungen allgemein bzw. mit speziellem Bezug auf die vorgeannten Schutzgüter wurden für den Bebauungsplanbereich nicht entwickelt.

9.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen für diese Bebauungsplanaufstellung nicht in Betracht.

10.0 Zusätzliche Angaben

10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht der Umweltbelange und der zu berücksichtigenden Schutzgüter wurden Feldvergleiche vor Ort zur Überprüfung der vorgefundenen Bestände durchgeführt. Unterstützend wurde das Verfahren der Luftbildauswertung eingesetzt.

10.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Der Zweck des Monitorings liegt in der Überwachung der im Umweltbericht festgestellten erheblichen Auswirkungen der Plandurchführung. Des Weiteren sollen über das Monitoring frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen erkannt und beseitigt werden. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Monitorings liegt gemäß § 4 c BauGB bei der Gemeinde/Stadt, wobei gemäß § 4 Abs. 3 BauGB für die Bauleitpläne eine Informationspflicht der Behörden/ Fachbehörden besteht.

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

11.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplanten Festsetzungen auf den Naturhaushalt und die zu berücksichtigenden Schutzgüter haben. „Erhebliche“ oder „sehr erhebliche“ Umweltauswirkungen konnten bei keinem zu prüfenden Schutzgut ermittelt werden.

12.0 Verfahrensvermerke

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 139 „Innenstadt IX“ hat zum Satzungsbeschluss in der Sitzung des Rates der Stadt Bramsche am vorgelegen.

Bramsche, den

STADT BRAMSCHE
- Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -

Fachbereichsleiter

Bramsche, den **(Siegel)**

STADT BRAMSCHE

Der Bürgermeister

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 139 „Innenstadt IX“ wurde ausgearbeitet durch das:

Architekturbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Kantorski
Büro für Planung und Gestaltung

Bergstraße 67, 48143 Münster
Tel.: 0251/56300, E-Mail: kantorski@muenster.de

Bearbeiter:

Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallstein

Münster, den 04. September 2014

i. A.

